

## Netznutzungsentgelt – Preisbestandteile

Gemäß den Festlegungen in der Verbändevereinbarung setzt sich das Netznutzungsentgelt aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- **Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich der vorgelagerten 110 kV- und 380 kV-Netze**  
Dies umfaßt die Vorhaltung und die Instandhaltung von Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren usw.
- **Systemdienstleistungen**  
Diese dienen der Aufrechterhaltung eines sicheren und zuverlässigen Betriebes der Netze. Dazu gehören Frequenzhaltung, Spannungshaltung, Betriebsführung und Versorgungswiederaufbau.
- **Elektrische Übertragungsverluste**  
Durch den Netzbetreiber sind die bei jeder Übertragung entstehenden elektrischen Energieverluste auszugleichen.

Durch Addition der einzelnen Preisbestandteile ergeben sich die Preise für die Netznutzung (Nutzungsentgelte). Für Kunden, deren Messung mit Lastprofilspeichern (¼-h-Leistungsmessung) ausgerüstet sind, finden sich die Preise im **Preisblatt 1** wieder, und zwar für eine Jahresbenutzungsdauer:

- von kleiner als 2.500 Stunden pro Jahr (h/a) bzw.
- von größer als 2.500 h/a

Unter Jahresbenutzungsdauer ist der Quotient aus der Jahresarbeit und der maximalen im Jahr aufgetretenen ¼-h-Leistung (Jahreshöchstleistung) zu verstehen.

Für Kunden im Niederspannungsnetz ohne ¼-h-Leistungsmessung, d. h. in der Regel für Kunden mit einer maximalen Leistung von kleiner als 30 kW bzw. einer Jahresarbeit kleiner 30.000 kWh, wird neben dem Grundpreis ein reiner Arbeitspreis erhoben (ebenfalls Preisblatt 1).

- **Reservenetzkapazität für Ausfall von Erzeugungsanlagen**  
Netzkunden mit eigener Stromerzeugung können für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlage Reservenetzkapazität bestellen. Die bestellte Reservenetzkapazität muss unabhängig von ihrer Inanspruchnahme bezahlt werden. Die Preise hierfür befinden sich auf dem **Preisblatt 2**.
- 
- **Messung, Ablesung, Abrechnung und Zählratenbereitstellung**  
Die Preise für Messung, Ablesung und Zählratenbereitstellung hängen von der technischen Auslegung des Netzanschlusses und der beim Netzkunden installierten Mess- und Zählrichtungen ab (**Preisblatt 3**).
- 
- **Ersatzbelieferung und Blindarbeit**  
Entnimmt ein Kunde elektrische Energie aus dem Netz, ohne dass alle Voraussetzungen für die Belieferung durch den Lieferanten vorliegen bzw. sollte der Lieferant die Stromversorgung des Kunden nicht sicherstellen, ist die SWT bereit, die Belieferung des Kunden für eine befristete Zeit im Rahmen der Ersatzbelieferung zu übernehmen, um die unterbrechungsfreie Stromversorgung des Kunden zu gewährleisten (Preisblatt 4).

Für Kunden ohne registrierende ¼ h Leistungsmessung beträgt die Dauer 3 Monate und in den übrigen Fällen maximal einen Monat. Die Kosten hierfür werden dem Kunden direkt in Rechnung gestellt.

Im Rahmen der Systemdienstleistungen wird Blindleistung bis zu einem  $\cos \phi = 0,93$  induktiv bereitgestellt. Sollte der Blindleistungsbedarf darüber hinausgehen oder kapazitiv sein, so ist zusätzliches Entgelt für die Bereitstellung der Blindleistung zu entrichten.

- **Konzessionsabgabe**

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung und nach den mit der betreffenden Gemeinde bzw. Stadt vertraglich vereinbarten Abgabesätzen. Die verschiedenen Konzessionsabgabensätze sind ebenfalls im **Preisblatt 4**.

Alle in den **Preisblättern 1 bis 4** angegebenen Preise beziehen sich auf einen Zeitraum von einem Jahr und sind wenn nicht anders vermerkt, als Nettopreise ausgewiesen. Die Umsatzsteuer und künftige die Netznutzung betreffenden Steuern oder Umlagen werden mit dem jeweils geltenden Satz auf aufgeschlagen.

